

Schluß des Strafverfahrens oder des Vollzuges der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen des Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Artikel 38

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug der Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. zum Vollzug der Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

1. wenn eine ausgeleierte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzuges der Strafe, das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. wenn die ausgelieferte Person das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates verlassen hat, jedoch freiwillig auf dessen Territorium zurückgekehrt ist.

Artikel 39

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Die auszuliefernde Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 40

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt sich wieder in das Gebiet des ersuchten Vertragsstaates, so ist er auf Ersuchen zu verhaften, ohne daß es der erneuten Übermittlung der im Artikel 33 dieses Vertrages genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 41

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

1. die Gegenstände, die von der auszuliefernden Person durch die strafbare Handlung erlangt worden sind;

2. die Gegenstände, die von der auszuliefernden Person bei der Begehung der Straftat benutzt wurden;
3. die Gegenstände und Urkunden, die als Beweis für die Straftat dienen können.

(2) Die Übergabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände und Urkunden erfolgt auch dann, wenn es wegen Tod oder Flucht der auszuliefernden Person nicht zur Auslieferung kommt.

(3) Werden die Gegenstände oder Urkunden, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragsstaates in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

Artikel 42

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

Artikel 43

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Vertragsstaates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Vertragsstaat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Vertragsstaat werden gegen eine durch sein Territorium durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzuges von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungersuchen zu stellen und zu behandeln.

Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 44

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(1) Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

(2) Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, so hat der ersuchende Vertragsstaat die Flugkosten und die Kosten für die Durchleitung durch einen Drittstaat zu tragen.

Teil V

Urkunden

Artikel 45

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen